

Studiert den Sozialismus! – Teil 1

Annäherungen an das historische Innenleben unserer Fakultät

Die Aufarbeitung der eigenen Geschichte ist oft die schwerste; immer aber eine der wichtigsten. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität ist so alt wie die Alma Mater Berolinensis selbst. Sie kann auf namhafte Gelehrte und bedeutende JuristInnen zurückblicken, die unser heutiges Denken und Arbeiten noch immer prägen. Zu Wendezeiten und Jubiläen – wie dem 2010 bevorstehenden 200jährigen Universitätsbestehen – wird das auch gern und ausführlich getan. Dabei fällt auf, dass solche Erinnerungen nicht selten ein Drittel der Universitätsgeschichte als „dunkle Zeiten für die Wissenschaft“ schnell übergehen. Dieser Beitrag bemüht sich um einen Zugang zum Wirken und Forschen von JuristInnen in der DDR. Er sucht nach der Rechtsordnung, von der sie geprägt waren und deren gesellschaftspolitische Realitäten ihre Ausbildung, Wissenschaft und Praxis bestimmten. Dies ist die Dokumentation des Versuchs einer Annäherung.

„Es wird keine DDR mehr geben.
Die DDR wird nichts sein als eine Fußnote in der Weltgeschichte.“
Stefan Heym am Wahlabend des 18. März 1990

BesucherInnen der Juristischen Fakultät der HU werden gern in den großen Lesesaal der Fachbibliothek in der „Kommode“ geführt, wie das ausladend geschwungene Hauptgebäude der Fakultät am Bebelplatz seit seiner Erbauung 1778 genannt wird. Dort wird ihnen das große Fenstermosaik, das die Höhe des Raumes fast ganz einnimmt, präsentiert. Staunend nehmen sie dann an dem darauf abgebildeten Leben und Wirken Lenins teil. Er selbst weist an der Seite von Marx und Engels inmitten der Bilderflut – den Arm weit ausholend – den jungen JuristInnen den Weg zur Revolution durch die Einheit von Theorie und Praxis.

Wie kann es kommen, fragen dann die Gäste, dass sich die Rechts- und Verwaltungswissenschaft 16 Jahre nach Ende des Staatssozialismus in Deutschland noch immer mit dessen Insignien schmückt? „Denkmalschutz!“, belehren dann die Gastgeber und zucken



bedächtig die Schultern. Einer Juristin mag das als Erklärung genügen. Vielleicht ist ihm das große Mosaik noch gar nicht aufgefallen oder hat

sie die dargestellten Personen gar nicht erkannt. Vielleicht wundert er sich schon gar nicht mehr über solche Überreste der alten Universität; sind sie doch tot und merkwürdig skurril. Gelehrt wird hier längst anderes. Daran ändert auch die Marx'sche Feuerbachthese im Foyer des Hauptgebäudes nichts – auch nur ein Zeugnis für deutsches Denkmalschutzrecht.

Wer sich auf die Suche nach Schriften und Büchern macht, die über das Recht, die Justiz oder Rechtstheorie der DDR Zeugnis geben, muss sich bis in die entlegensten Räume der Bibliothek begeben und zunächst einige für ihre Prüfungen oder Examina ganz gegenwärtiges Recht paukende KommilitonInnen bitten, ihre Tische und Stühle von den Regalen zu rücken, mit denen die Abteilung „Recht der sozialistischen Staaten“ verstellt sind. Hierher verirrt sich kaum jemand. Der Raum ist für seine Ruhe bekannt. „Es gab juristische Bibliotheken“, schreibt *Uwe Wesel*

(2003, S. 209): „Wer im Herbst 1990 in ihre Räume kam, sah völlig leere Regale.“ Nun, ganz so schlimm ist es nicht – wer sucht, der findet auch. Einiges hat den Weg in die Kommode gefunden.

Glaubte sich bis zur Renovierung der Innenräume in die DDR zurück versetzt, wer die Juristische Fakultät betrat, wissen doch die wenigsten, dass der *Lenin-Lesesaal*, wie der große Raum der Bibliothek bis zur Wende genannt wurde, gar nicht zur Sektion Rechtswissenschaft gehörte. Er war einer bedeutenderen Disziplin vorbehalten, der sich auch JuristInnen im Laufe ihres Studiums nicht entziehen konnten: der Sektion für Marxismus-Leninismus. Entsprechend ihrer geringeren Bedeutung für das Leben in der DDR waren die JuristInnen auf sehr viel engerem Raum im zweiten und dritten Stock des Ostflügels der Humboldt-Universität untergebracht.

So präsent uns die DDR in den Details von Häusern, Räumen und deren Ausstattung auch sein mag, so abwesend ist sie in unserem juristischen Alltag und Studium. Wir lernen, Entscheidungen des Reichsgerichts zu zitieren, als habe es an seiner Wirkungsmächtigkeit nicht verloren. Wir lernen mit Büchern, deren erste Auflage weit in die 30er Jahre zurückreichen. Sie vermitteln uns Rechtstradition und durch ihre behutsame Rechtsfortbildung ein Gefühl für gesunden Konservatismus und Rechtssicherheit. Noch heute ist unsere Strafrechtsdogmatik mit Theorien durchzogen, die eher dem Gedanken des Täterstrafrechts, wie es für den Nationalsozialismus bezeichnend war, verhaftet sind, als den Prinzipien des Tatstrafrechts eines freiheitlich-demokratischen Staates. Auch dafür fehlt die Vermittlung historischer Sensibilität im Studium viel zu oft. Aber von der DDR und den

Rechtsideen des Sozialismus hören wir gar nichts.

Allenfalls begegnet uns die DDR und ihre Justiz als Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung von Staatskriminalität im Unrechtsregime. Selbst das erwähnenswerte interdisziplinäre Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“¹ der Professoren *Klaus Marxen* und *Gerhard Werle* betrachtet eher die justizielle Bewältigung von DDR-Unrecht (u.a. im internationalen Vergleich), weniger als Funktion und Funktionieren des Rechts im real existierenden Sozialismus.

Die erst Anfang Dezember zu Ende gegangene Ausstellung „Inszenierungen des Rechts – Schauprozesse, Medienprozesse und Prozessfilme in der DDR“, ebenfalls ein Projekt des Lehrstuhls Marxen,² wirkte trotz ihrer Anschaulichkeit und professionellen Aufbereitung merkwürdig entrückt – wie ein Bericht aus längst vergangener Zeit. Das hat mit uns doch nichts zu tun – oder? 16 Jahre nach der Wende ist die DDR für die einen nur noch eine vage Erinnerung an Vollbeschäftigung, Timureinsätze und Militärparaden, für die anderen ein Synonym für Mauerschützen, Stacheldraht und Stasi. Ihr Rechtssystem schien mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes überwunden und erledigt. Die letzten DDR-Gesetze, dank mancher Übergangsregelung im Einigungsvertrag über die Wende gerettet, treten – von einigen Landesgesetzen abgesehen – nach und nach außer Kraft.

Abgesehen von einigen Ausführungen ostdeutscher ProfessorInnen zu den Überleitungsverträgen und den Grundstücksstreitigkeiten, wie sie nach der Wende aufgrund der vom Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB)³ ermöglichten Trennung zwischen dem Eigentum an Wohnge-

bäuden einerseits und dem Grundstückseigentum andererseits, mit den AlteigentümerInnen vielerorts geführt wurden, taugt nicht viel für die Vermittlung gültigen Rechts an den Universitäten. Dabei wenden die Gerichte der Bundesrepublik noch heute das ZGB oder das StGB der DDR an, wenn sie über Miet- und Grundstücksfragen, Rehabilitierungsanträge oder Rentenansprüche zu entscheiden haben (vgl. *Janke*). Noch 2001 kann *Pasternack* in einer Tiefenstudie zu DDR-bezogener Hochschullehre in den Jahren von 1990 bis 2000 (also in 22 Semestern) für die HU 657 bzw. für die FU 255 Lehrveranstaltungen zählen, die sich mit der DDR oder Ostdeutschland beschäftigen. Verglichen mit sämtlichen an den 88 deutschen Hochschulen 2000/01 angebotenen Lehrveranstaltungen zur DDR hielten die drei Berliner Universitäten allein einen Anteil von 27% (*Pasternack* 2001a, S. 39). Aufgrund der Fülle und Vielfältigkeit der Angebote schlug *Pasternack* daher vor, in Berlin einen Studiengang für „GDR-Studies“ einzurichten. Bemerkenswert an der Studie ist allerdings die Tatsache, dass ausschließlich an HU und FU entsprechende Veranstaltungen auch im Jura-Bereich angeboten wurden. Die eigentliche Beschäftigung mit der DDR erfolgt daher in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Zudem hat die Präsenz entsprechender Lehrangebote seit 2000 zunehmend abgenommen.

Im Rahmen des Schwerpunktes dieser Ausgabe liegt es nahe, sich einmal grundlegend mit Justiz und Recht in der DDR zu beschäftigen, um einen analytischen Zugang und eine empirische Basis für eigene Wertungen zu erarbeiten. Dieser Beitrag soll Euch daran teilhaben lassen. Nach Sichtung einiger Literatur und notwendiger Abgrenzung zu Themen, die bereits an anderen Stellen

dieser Ausgabe angemessen berücksichtigt wurden, haben wir uns auf einige Bereiche konzentriert. Zunächst erscheint uns interessant, welche Menschen sich mit welcher Intention zur untersuchten Thematik äußern. Desweiteren betrachten wir – wie bei einer ersten Annäherung nicht anders zu erwarten – chronologisch zunächst die Aufbau- und Gründungsphase der ostdeutschen Justiz nach dem Krieg in der SBZ/DDR. Mit der Babelsberger Konferenz 1958 scheint uns diese Aufbauphase, in der über das Verhältnis von Recht und Macht noch gestritten werden konnte, abgeschlossen und dem Primat des Politischen als bestimmende Kraft untergeordnet zu sein. Untersuchenswert sind daher die Zusammenhänge zwischen Justiz und Macht, insbesondere die Stellung der Gerichte und der Einfluss der Partei. Ferner rückt die Ausbildung der in jedem politischen System herrschaftssichernden Funktionselemente ins Blickfeld, sowie Rolle und Bedeutung der akademischen Lehre und Forschung hierbei. Das Ende der Reise markieren die zunehmend offenen ausgetragenen politischen Konflikte in der DDR, die Wende und schließlich die Abwicklung von Justiz- und Wissenschaftsbereichen. Am Ende findet sich immer auch der Streit um die Deutungshoheit bei der Beurteilung des Gewesenen und die immerwährende Frage nach dem, was bleibt.

Nicht betrachtet werden die vielfach dargestellten und bekannten Fälle und Praktiken des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), soweit sie für die Arbeit der Justiz nicht von besonderem Interesse sind. Zwar war das MfS nach § 88 der Strafprozessordnung der DDR von 1968 neben Polizei und Zoll eigenständige Strafverfolgungsbehörde und besaß die Hauptabteilung IX (HA IX) entspre-

chende polizeiliche Befugnisse (vgl. *Vollnhals*). Allerdings waren sowohl die von ihrer Abteilung XIV betriebenen Untersuchungshaftanstalten wie auch die – institutionell zwar vom MfS getrennten, aber dennoch eng mit diesem zusammenarbeitenden – bei den Bezirksgerichten installierten *Abteilungen 1a* für Staatssicherheit weitgehend eigenständig. Letztere arbeiteten bewusst räumlich und personell von der „normalen“ Justiz getrennt als eine Art eingeschworener Kreis besonders zuverlässiger StaatsanwältInnen und RichterInnen, die von ihren KollegInnen weitgehend gemieden wurden und selbst auch keinen Kontakt suchten. So gehörten sie zwar formal zur Justiz (ähnlich den Staatsschutzkammern in der Bundesrepublik). Auch waren VertreterInnen des MfS bei jeder Leiterberatung der „normalen Justiz“ zugegen. Allerdings ließen sich beide in der offiziellen Wahrnehmung gut als ein Fremdes und Anderes verdrängen (vgl. *Markovits*). Auch auf die Gefahr hin, damit ungeheure Nachlässigkeiten, wie sie die Verselbständigung der politischen Strafjustiz in der DDR erst ermöglicht haben, auch nachträglich zu perpetuieren, müssen sie als eigenständiges Phänomen im Rahmen dieser Betrachtung außen vor, aber nicht unbenannt bleiben (vgl. statt vieler *Rotthleutner*, S. 37 f.).

Wer hier deutliche Urteile oder abschließende Darstellungen erwartet, wird enttäuscht sein. Vielmehr wollen wir zu eigenen Nachforschungen und Urteilsbildungen anregen, allenfalls den gesichteten Stoff etwas systematisieren und Zugangsmöglichkeiten aufzeigen. Der Rest ist Euer Abenteuer – wir würden uns sehr freuen, wenn Ihr uns gelegentlich davon berichtet.

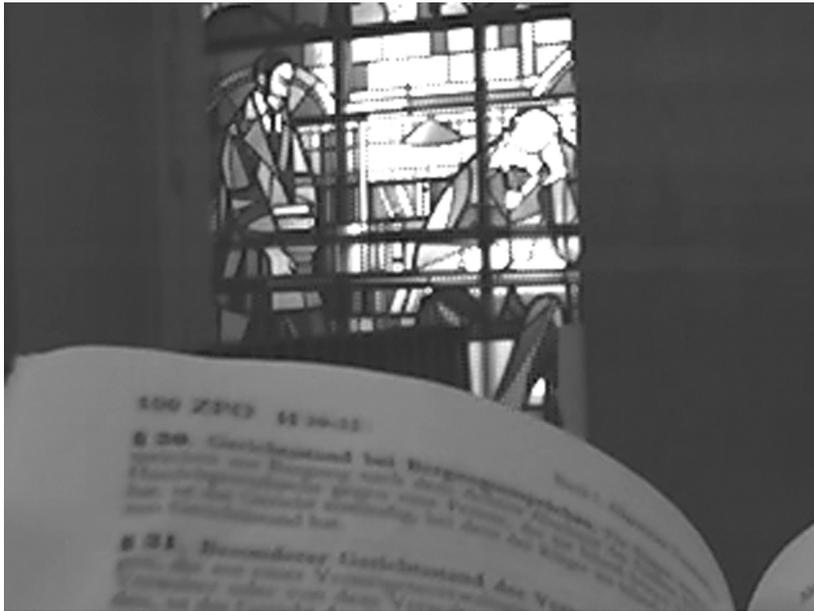
Zum Selbstverständnis der (Nach)Forschenden

Literatur: *Beckert* 1995; *Brunner* 1975, S. IX; *Fricke* 2002; *Jordan* 2001; *Klenner* 1993; 1993b, S. 1–4; *Küpper* 1993; *Markovits* 1993; *Mehlig* 1999; *Rottleuthner* 1994, S. 5 f.; *Ruben* 1992; *Schroeder* 1993, S. 201 ff.; *Ulbrich* 1958; *Wesel* 2003; S. 132 ff.

Eine Betrachtung über das Selbstverständnis der zur DDR und ihrem Recht publizierenden AutorInnen setzt konsequenterweise einige Worte zu unserem eigenen Selbstverständnis voraus. „Wir“, das sind Jurastudierende verschiedenster Semester aus Ost- und Westdeutschland, für die eine Beschäftigung mit dem Recht und der Justiz in der DDR aus Altersgründen eine Fremdbetrachtung bleiben muss. Aus eigenem Erleben können wir nicht berichten. Zu unserem wissenschaftlichen, ehrlicherweise auch politischen Anspruch ist im Editorial dieses Heftes bereits Stellung genommen worden.

Editoriale und Vorworte sind übrigens auch sonst ein guter Ort, um etwas über Arbeitsweise und Selbstverständnis von AutorInnen oder HerausgeberInnen zu erfahren. Dabei entsteht der Eindruck als ließen sich die AutorInnen tatsächlich in gewisser Weise klassifizieren, auch wenn das dabei entstehende Schubladensystem sehr undifferenziert bleibt und die Zugehörigkeit einer AutorIn zu der ein oder anderen Gruppe keine Aussage über die Güte der präsentierten Daten und Analysen zulässt.

Zunächst lassen sich Zeitzeuginnen von Nachgeborenen unterscheiden. Es ist für die Herangehensweise an und Beurteilung von historischen Abläufen durchaus von Bedeutung, ob der/die AutorIn selbst in den dargestellten Sachverhalt verstrickt ist oder unabhängig von der eigenen Biographie mehr oder weni-



ger unvoreingenommen ein Ereignis betrachtet. Daher unterliegen die Nachgeborenen meist nur den Fehlern und Problemen, wie sie für alle wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt sind.

Weit diffiziler ist das für die ZeitzeugInnen. Vor einer Verstrickung mit der Geschichte bewahrt insbesondere die Eigenschaft nicht, WissenschaftlerIn aus Westdeutschland zu sein. So nahe es auch liegen mag, dass die Betrachtung von DDR-Vergangenheit bei ostdeutschen AutorInnen häufig auch zu einer Auseinandersetzung und Darstellung eigener Vergangenheit wird und je nach eigener historischer Rolle und Profilierungsbedürfnis des/der AutorIn verschieden ausfällt. So falsch wäre es zu glauben, dass westdeutsche AutorInnen zu einer objektiven Betrachtung der Vorgänge in der DDR ohne weiteres in der Lage waren. Zu sehr war die Zeit der 1990er Jahre von immer wieder neuen Enthüllungen gekennzeichnet, die das Ausmaß und die Brutalität der Tätigkeiten des MfS und der politischen Justiz deutlich werden ließen, aber auch das Gefühl für den Alltag in der DDR gefährdeten. Bemerkenswert ist insofern das Vorwort bei *Rottleuthner*, der gleich

zu Beginn klarstellt, worum es ihm bei der Analyse von Strukturen und Mechanismen geht, und bemerkt, dass sich „in den Informationen über die ‚Hinterbühne‘ des justizuellen Geschehens [...] die Akteure noch wiedererkennen können“ sollen (S. 5).

Nicht selten haben gerade westdeutsche Zeitzeugen bereits vor der Wende viel zur DDR publiziert. In einer Zeit also da die westdeutsche Wissenschaft nicht selten in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für inndeutsche Beziehungen im Dienst einer erklärten Wiedervereinigungspolitik stand, die auf den Anschluss der „mitteldeutschen Rechtsordnung“ (*Brunner*, S. XI) zielte. Nach der Wende war die Versuchung nicht selten groß, die eigenen Behauptungen in den vielfachen Skandalenthüllungen bestätigt zu sehen. Andererseits waren sie es auch, die als Sachverständige zum offiziellen Geschichtsbild beitrugen. Das dokumentieren sehr eindrücklich die Protokolle der Bundestags-Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. Dort treten die westdeutschen WissenschaftlerInnen als Fragende und schon immer

Mahnende auf, während ihre ostdeutschen KollegInnen als Befragte eher den Eindruck von Angeklagten machen. Besonders deutlich wird dies in einer Bemerkung *Klenners* auf der 39. Sitzung am 28. Mai 1993 (S. 62), wo er einer Einschätzung *Schroeders* zustimmt, aber spitz hinzufügt, dass es ihm schwer falle, „denn Sie [also Schroeder] sind ein jahrzehntelanger professioneller Anti-DDR-Wissenschaftler gewesen.“

Daran wird zugleich deutlich, wie sehr sich ostdeutsche WissenschaftlerInnen in der defensive sahen und wie sich ihre Texte bei aller Kritik auch um Rechtfertigung und Entschuldigung bemühen. Die ehrliche Frage nach „dem wirklichen Scheitern der kommunistischen Intension“ steht für sie im Vordergrund (vgl. *Ruben*, S 4), als träumten sie immer noch von einem Neuanfang der DDR als „echten“ Sozialismus oder als Sozialismus „neuer Qualität“, jedenfalls um demokratische und rechtsstaatliche Elemente wesentlich bereichert. Allerdings ist es auch eine Frage des Selbstbildes, wie die AutorInnen mit eigener Vergangenheit umgehen. So stellt *Klenner* (1993b) klar, dass „wer unter den Juristen in Theorie und Praxis über das Unrecht und die Ungerechtigkeiten von heute lamentiert, [...] die verdammte Pflicht und Schuldigkeit [hat], über das Unrecht und die Ungerechtigkeiten von gestern zu sprechen, über deren Ursachen, deren begünstigende Bedingungen und den eigenen Anteil daran.“

Wer in der DDR nicht zum Zuge kamen oder wesen Meinung verboten wurde, hat dagegen ganz andere Bedürfnisse. Solchen AutorInnen geht es gerade darum, ihr Schicksal mitzuteilen und es auf seine Verallgemeinerbarkeit hin zu untersuchen (z.B. *Mehlig*, *Jordan* oder *Fricke* 2002). Eine dritte Form der Ausein-

andersetzung von ostdeutscher Seite repräsentiert *Beckert*, der mit seiner Darstellung der Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR ein großes Stück eigener Vergangenheit (30 Jahre) als Richter am Obersten Gericht der DDR, in denen er überzeugt war, den Rechtsstaat zu verteidigen, bewältigt. Von der späteren Erkenntnis getrieben, selbst Unrecht getragen oder verteidigt zu haben, arbeitet er in seinem Buch jedoch nur solche Urteile auf, an denen er selbst nicht mitgewirkt hat.

Schließlich und besonders empfehlenswert sind die Darstellungen beobachtender ZeitzeugInnen zu benennen. Als solche sollen hier *Markovits* und *Küpper* benannt werden. Die erste, weil sie sich mit dem Abstand einer interessierten Amerikanerin deutscher Herkunft in ihrer wissenschaftlichen Vergangenheit schon immer mit dem Rechtssystem der DDR auseinandergesetzt hat, zugleich aber als Soziologin durch Interviews und Recherchen vor Ort, die Sicht der Beteiligten auf allen Seiten kennt. Die andere als beobachtende Journalistin.

Entnazifizierung und Justizaufbau in der SBZ/DDR nach 1945

Literatur: *Feth* 1994, S. 351 - 377; *Haferkamp/Wudtke* 1997; *Uwe Wesel* 2003; *Schroeder* 1993, S. 201 ff.

Anders als in den westlichen Besatzungszonen bzw. der Bundesrepublik betrieb die SBZ/DDR besonders in der Justiz eine konsequente Entnazifizierungspolitik (*Feth*, S. 351; *Wesel*, S. 96). Dem dadurch bedingten Mangel an RichterInnen, der nur geringfügig durch den Rückgriff auf unbelastete, meist schon vor der NS-Zeit pensionierte JuristInnen ausgeglichen werden konnte, begegnete die

Deutsche Zentralverwaltung für Justiz durch so genannte VolksrichterInnen. Dabei handelte es sich vor allem um Angehörige der unteren Schichten, vorrangig ArbeiterInnen, die in verschulden, an Repetitorien angelehnten internatsähnlichen Lehrgängen von zunächst sechs, später 12 Monaten Dauer ausgebildet wurden (*Feth*, S. 357-366). Deren fachliches Niveau wird historisch unterschiedlich bewertet. *Wesel* (S.97) bezeichnet die VolksrichterInnenlehrgänge als gute kompakte Ausbildung, die zum Schluss einem siebensemestrigen Jura-Studium entsprach. Dagegen titulierte *Schroeder* (S. 17) sie als Schnellkurse und stellt ihre Bezeichnung als Ausbildung in Frage.

Die VolksrichterInnenausbildung wird teilweise lediglich als Instrument zur Disziplinierung und Steuerung der Justiz durch die Partei interpretiert („Stalinisierung der Justiz“). Erschreckend ist, dass dabei vor einer ahistorischen Idealisierung der bisherigen Richterschaft nicht zurückgeschreckt wird. So beklagt *Schroeder* (S. 17), dass es bei der VolksrichterInnenausbildung darum ging, „die übernommene Richterschaft schnellstens mit linientreuen Justizfunktionären zu durchsetzen“, ohne zu erwähnen, woraus sich die nach 1945 „übernommene Richterschaft“ rekrutierte. Dabei handelte es sich mitnichten um Juristen mit dem Anspruch der Objektivität und Rechtsstaatlichkeit. Vielmehr waren es jene „furchtbaren Juristen“, die nicht etwa einem blinden Gesetzespositivismus erlagen, sondern mit einer kaum mehr als Auslegung zu bezeichnenden „Rechtsanwendung“ nichts unversucht ließen, den Betroffenen staatlicher Maßnahmen Rechtsschutz zu verweigern¹ oder für nichtige Straftaten die Todesstrafe zu erwirken².

Den Neuaufbau der Justiz in der SBZ/DDR allein als Übernahme bzw. Oktroyierung der sowjetisch-kommunistischen, insbesondere stalinistischen Rechtsauffassung zu interpretieren (*Schroeder*, S. 9.), drückt auch eine Blindheit dafür aus, dass die VolksrichterInnen auch eine Reaktion auf „spezifisch deutsche“ Erfahrungen beider Flügel der ArbeiterInnenbewegung mit der bürgerlichen Justiz war. Die Beteiligung der „Werkstätigen“ an der rechtsprechenden Gewalt war auch von dem Anliegen geprägt, die Entfremdung breiter Bevölkerungsschichten von der Justiz zu überwinden, wie sie in der „Justizkrise“ der Weimarer Republik offen zu Tage trat (*Feth*, S. 354 ff.)³, als eine größtenteils antirepublikanisch eingestellte, sich aus den „besitzenden Schichten“ rekrutierende RichterInnenschaft rechtsradikalen Fememördern „vaterländische Gesinnung“ als Strafmilderungsgrund zubilligte, gleichzeitig einen kommunistischen Schauspieler wegen des Rezitierens eines Revolutionsgedichts wegen „Vorbereitung des Hochverrats“ verurteilte⁴.

Gleichwohl lassen Beiträge differenziert betrachtender Autoren erkennen, dass die Ausgestaltung der VolksrichterInnenausbildung die Steuerung durch die SED begünstigte. Da die übrigen Parteien dem VolksrichterInnenmodell skeptisch gegenüberstanden, war es vor allem die dieses Konzept favorisierende SED, die VolksrichterInnen warb bzw. vorschlug (*Feth*, S. 355 f., 358 f.). Die besonders zu Beginn sehr verschulte Vermittlung juristischer Kenntnisse und Fertigkeiten führte offenbar bei den meist sehr jungen RichterInnen zu einer schematischen und rigiden Rechtsprechung. Ebenso war eine vom Marxismus in der damaligen SED-Lesart geprägte „Gesellschaftskunde“ Bestandteil des Lehrplans (*Feth*, S. 363).

Babelsberger Konferenz

Literatur: *Alexy* 1993, S. 207 ff.; *Breithaupt* 1993; *Eckert* 1994, S. 59–75; *Deutscher Bundestag*: 39. Sitzung der Enquete-Kommission 1993; *Hohmann* in: Will, 1995; *Jelowik* in: Melzer/H. Schröder 1983, S. 145 f.; *Markovits* 1993; *Schöneburg, Karl-Heinz* 1990, S. 5 ff.; *Schöneburg, Volkmar* 2001, S. 17–32; *Schroeder* 1993, S. 201 ff.; *Ulbrich* 1958; *Wesel* 2003, S. 132 ff.

Recht als Instrument oder Maß von Macht?

Ein sehr entscheidendes und für die Zukunft insbesondere des Verwaltungsrechts in der DDR bestimmendes Ereignis war die Babelsberger Konferenz an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR am 2. und 3. April 1958 in Potsdam. Auf ihr wurden besonders durch *Walter Ulbricht*, der Hauptreferat und Schlusswort hielt, die Weichen für die politische Aufgabe und Stellung der Rechtswissenschaft in der DDR gestellt. Hauptkritikpunkt des Referats war, dass die Staats- und Rechtswissenschaft hinter dem politischen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozess zurückgeblieben seien. Dies äußerte sich in „der Anwendung formal juristisch bürgerlicher Methoden, der bloßen Beschreibung äußerer Formen und Institutionen sowie im Verzicht auf ein dialektisches Herangehen an die konkreten historischen Entwicklungsbedingungen von Staat und Recht“ (vgl. *Jelowik*).

Walter Ulbricht und Karl Polak setzten sich mit ihrem Rechtsbegriff (vgl. hierzu *Alexy*) durch, wonach Recht Instrument der Macht mit integrierender Wirkung bei der sozialistischen Umgestaltung sei. Danach könne das Recht selbst die Macht in der neuen sozialistischen Gesellschaft nicht begrenzen. *Hohmann* stellt fest, dass die Konferenz die Rechtswissenschaft der DDR in ei-



Die Tagungsstätte der Babelsberger Konferenz 1958, damal Sitz der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ – heute Teil der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

nen Rechtsnihilismus führte, der seinen Höhepunkt in der Erklärung Ulbrichts zur Abschaffung des Verwaltungsrechts fand. Folge war außerdem eine Stagnation der Wissenschaft vom öffentlichen Recht und der Verzicht auf die Lehre vom Verwaltungsrecht in den Jahren 1958–1972. Die „Antibabelsberger“ (*Markovits*) Hermann Klenner und u.a. Karl Bönninger hingegen fassten das Recht entgegen der offiziellen SED-Linie auch in der DDR als Maß und Grenze der Macht auf; woraufhin sie diskreditiert wurden. Die Konferenz war in gewisser Weise von vornherein gegen sie und ihre Auffassungen gerichtet, Klenner selbst nicht einmal eingeladen.

Die Ergebnisse der Konferenz wurden in der Folgezeit zum Dogma erhoben, gegen welches eine kritische Stellungnahme zumindest in der Öffentlichkeit bis zum Ende der DDR äußerst schwer bis unmöglich war. Hinsichtlich der Bedeutung der Konferenz für das Recht der DDR bis 1989 gibt es jedoch verschiedene Ansichten. *Hohmann* stellt die Positionen von Klenner/Mollnau und Heuer gegenüber.

Die Babelsberger Konferenz als zentrales Ereignis

Alle betrachteten AutorInnen beschreiben die Babelsberger Konferenz als zentrales Ereignis für die Entwicklung der DDR-Justiz. *Wesel* beurteilt sie als politisches Scherbengericht gegen Rechtswissenschaftler sowie Höhepunkt der Stalinisierung der ostdeutschen Rechtsfortbildung und der Erhöhung des Drucks auf die DDR-Rechtsprechung. Ebenso wie *Karl-Heinz Schöneburg*, der die fehlende Reflexion des Verhältnisses zwischen Individuum und Staat kritisierte, hebt *Wesel* als Ergebnis der Konferenz das Ende des Verwaltungsrechts in der DDR hervor. Nach der Darstellung von *Breithaupt* sollte die Konferenz auf die neue politische Lage einswören und eine politisch instabile Situation vermeiden, wobei er Bezug auf die Veränderungen durch den XX. Parteitag der KPdSU nimmt. Das macht auch *Eckert*, indem er die Konferenz als „Kind seiner Zeit“ darstellt. *Mollnau*, damals Assistent bei Hermann Klenner, bewertete die Konferenz auf der 39. Sitzung der Enquete-Kommission (39. EK-BT) rückblickend sogar als Politikum ersten Ranges, dessen Aufgabe es war, jede sozialdemokra-

tische Auffassung von Staat und Recht zu liquidieren. *Heuer* (39. EK-BT) erweitert die Perspektive und meint, dass es sicherlich eine bedeutende Wende zum Schlechteren war; es sich jedoch nicht um eine zwangsläufige Folge schlechten Beginns gehandelt habe.

Insgesamt ist anlässlich der Behandlung dieses zentralen Ereignisses der DDR-Rechtsgeschichte insbesondere ein Blick in die Dokumentation zur 39. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 28. Mai 1993 lohnenswert, da hier verschiedene Weltbilder verschiedener Gesellschaftssysteme lebhaft ausgetauscht und über die Beurteilung nunmehr gemeinsamer Geschichte gestritten wurde.

Streit um den Richtungsstreit

Unterschiedlich bewertet wird in der Literatur hingegen, ob es 1958 tatsächlich zu einem relevanten Richtungsstreit mit Wirkung für die Rechtswissenschaft und -praxis gekommen ist oder ob es sich lediglich um einen systemimmanenten Auslegungstreit bzgl. der wahren marxistischen Rechtsauffassung gehandelt hat. Einerseits wird die Konferenz lediglich als parteiinterner Fraktionskampf bewertet (*Breithaupt*), in dem letztlich nur um gewisse Nuancen einer insgesamt gemeinsamen Rechtsauffassung gestritten wurde (*Schroeder* in 39. EK-BT). Die Instrumentalisierung der Rechtswissenschaft hätte danach außer Frage gestanden, denn selbst die „Revisio-nisten“ seien zu sehr systemimmanent Denkende gewesen, deren Ansätze nicht weit genug gingen, um eine demokratische Alternative zum Stalinismus zu geben (*Eckert* in 39. EK-BT). Augenscheinlich ist, dass die Zeitzeugen Hermann Klenner und

Uwe-Jens Heuer der Ansicht sind, damals sehr wohl prinzipielle Kritik ausgesprochen zu haben, obwohl die Grenzen des Systems nicht überschritten worden seien. In jedem derart ideologisch geprägten System könne jede noch so kleine Differenz gefährlich und entscheidend sein (*Heuer* in 39. EK-BT). Nach *Klenner* ging es nicht nur um Nuancen in der Ausrichtung der Rechtswissenschaft. Vielmehr hatte man hinsichtlich der Thematik Rechtssicherheit und subjektiver Rechte im öffentlichen Recht erheblich weitergehendere Vorstellungen (in 39. EK-BT). Auch *Volkmar Schöneburg* bewertet die Positionen von u.a. Klenner als eigene dogmatische Positionen, da sie im Recht sowohl Instrument als auch Maß der Macht sahen. Dass es sich nicht lediglich um unwesentliche Nuancen innerhalb der DDR-Rechtswissenschaft gehandelt haben kann, wird auch aus den Darstellungen der Konferenz in den offiziellen Publikationen deutlich. So heißt es bei *Jelowitz* 1983, dass die Konferenz „langwährende und tiefgreifende Auseinandersetzungen der Staats- und Rechtswissenschaftler an allen juristischen Ausbildungsstätten der DDR“ ausgelöst habe. Ferner wird die Wirkungsmacht anhand des Umgangs mit dem Text von *Karl-Heinz Schöneburg* „Die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958: Dialektik von Ziel, Inhalt und Wirkungsgeschichte“ deutlich, der sich kritisch mit den Widersprüchen der Konferenz auseinandersetzt. Dieser sollte eigentlich 1988 veröffentlicht werden, was jedoch noch 30 Jahre nach der Konferenz aufgrund von Einsprüchen des ZK der SED von der Zeitung *Staat und Recht* zurückgewiesen wurde. Erst 1990 konnte er abgedruckt werden.

Ein ganz anderes Phänomen rückt *Wesel* ins Licht. Er vergleicht

den Umgang mit den 1958 divergierenden DDR-Wissenschaftlern, die nach der Babelsberger Konferenz zwar „in die Produktion“ geschickt, aber immerhin nach einiger Zeit reaktiviert wurden, mit den nach 1990 wegen „politischer Verfehlungen“ abgewickelten DDR-JuristInnen. Letzteren sollte eine „Reaktivierung“ nicht möglich sein. Solcherlei Vergleiche personeller Konsequenzen lehnt *Eckert* hingegen entschieden ab.

Justiz und Macht – Stellung der Gerichte und Einfluss der Partei

Literatur: *Baer* 1994, S. 67–91; *Fricke* 1993, S. 135–139; *Gängel* 1994, S. 429–447; *Peller/Hünefeld* 1990, S. 9–12; *Rottleuthner* 1994, S. 9–66; *R. Schröder* 2004; *Werkentin* 1994, S. 93–133; *Wesel* 2003; *Wieland* 1991, S. 49–53.

Neben der Frage, ob die DDR ein Unrechtsstaat war, ist wohl nur noch die Frage nach dem Verhältnis von Partei und Gerichten am stärksten von einer – meist ideologisch eingefärbten – vereinfachenden Schwarz-Weiß-Sicht geprägt. Beispielhaft sei hier die Fallstudie von *Fricke* genannt, dessen Darstellung von fünf spektakulären politischen Strafverfahren vor dem 1. Senat des Obersten Gerichts der DDR zwischen 1955 und 1958 nicht erkennen lässt, wie die Steuerung nun tatsächlich funktionierte und inwiefern die geschilderten Fälle überhaupt repräsentativ für die gesamte Zeit und alle Rechtsgebiete der DDR waren. Dass es auch anders geht, zeigt *Werkentin*.

Zwar beschränkt er sich ähnlich wie *Fricke* auf die Darstellung von Einzelfällen politischer Justiz aus dem Zeitraum zwischen 1949 bis Anfang der 60er Jahre. Seine im Wesentlichen auf die Auswertung von Dokumenten aus dem SED-Archiv (ZK-Protokolle usw.) gestützte Analyse

lässt aber Nuancen erkennen. Etwa in zeitlicher Hinsicht, wenn er eine im Laufe der Zeit abnehmende Tendenz direkter Eingriffe in Gerichtsverfahren konstatiert oder er zu den Prozessen nach dem 17. Juni 1953 berichtet, dass auch zugunsten von Angeklagten eingegriffen wurde, wenn untere Gerichte selbst nach dem Verständnis des Politbüros „ehrliche Werktätige“ übereifrig als „faschistische Provokateure“ zu drastischen Strafen verurteilten.

Als *das* Negativbeispiel für die politische Steuerung der DDR-Justiz in der Aufbauphase gelten die Waldheimer Prozesse, in denen zuvor von der sowjetischen Besatzungsmacht internierte tatsächliche und vermeintliche Nazi- und KriegsverbrecherInnen in Schnellverfahren ohne angemessene Verteidigungsmöglichkeiten durch vom SED-Parteiapparat ausgesuchte „zuverlässige“ RichterInnen abgeurteilt wurden (*Werken-tin*, S. 98–102). Diese selbst zum damaligen Zeitpunkt in der DDR kritisierten Verfahren (*Wieland*, S. 50) können aber auch nicht unabhängig von ihrem Kontext beurteilt werden. Der damalige, u. a. für die Verfolgung von NS-Verbrechen zuständige Vize-Generalstaatsanwalt der DDR, *Wieland* (S. 50 f.), weist – bei negativem Fazit – in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit „Waldheim“ das antifaschistische Selbstverständnis der DDR demonstriert werden sollte, andererseits die sowjetische Internierungspraxis nicht delegitimiert werden sollte.

In zeitlicher Hinsicht seien Einzelfallentscheidungen im ZK der SED mit abnehmender Tendenz bis Anfang der 1970er Jahre nachzuweisen, die als steuernde Eingriffe in laufende Gerichtsprozesse zu qualifizieren wären (*Rottleuthner*, S. 40 f.). Aus einschlägigen Protokollen geht hervor, dass das Politbüro über (politi-

sche) Strafverfahren beriet, bei denen es um hohe Freiheitsstrafen oder um die Verhängung der Todesstrafe ging. Teilweise wurden diese Beratungen durch eine Kommission vorbereitet, die sich – mangels Quellenmaterial mutmaßlich – aus dem Leiter der ZK-Abteilung für Staat und Recht, Hilde Benjamin als Justizministerin sowie dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichts der DDR zusammensetzte. „Zur Kenntnis genommen drückte dabei Zustimmung aus; wurden Formulierungen oder Anklagepunkte moniert, war das ein Signal an die Justizorgane zu einer entsprechenden Korrektur. Lediglich Walter Ulbricht soll teilweise seine Straferwartungen als „Vorschläge“ auf den Vorlagen zur Kenntnisnahme vermerkt haben.

Für die gesamte Existenz der DDR wird als faktisch wirksame Steuerungsinstrumente einerseits auf den hohen Anteil von SED-Mitgliedern innerhalb der JustizjuristInnen verwiesen, der Konformitätserzeugung und Disziplinierung über die Partei ermöglichte (*Rottleuthner*, S. 52–58). Auch die Einbindung in ein dichtes „Netzwerk ständiger Kommunikation“, bestehend aus Rechenschaftspflichten, fachlichen Beratungen sowie partei- und gesellschaftlichen Aktivitäten, hat nach *Rottleuthner* (S. 57 f.) vermutlich den Konformitätsdruck auf die RichterInnenenschaft erhöht.

Andererseits diene hierzu die (Ab-)Wählbarkeit der RichterInnen – nach DDR-Selbstverständnis Ausdruck der demokratischen Legitimation der Justiz. *Markovits* nennt Einzelfälle, in denen Divergenz zur „herrschenden Meinung“ das Ende der RichterInnenkarriere bedeutete.

Auf normativer Ebene angesiedelt war die Steuerung über die sogenannte Anleitung durch zentrale Justizorgane, etwa Richtlinien des

Obersten Gerichts oder Gemeinsame Standpunkte von OG, Generalstaatsanwaltschaft als), Innen- oder Justizministerium (*Baer*, S. 67-91).

Auf der Babelsberger Konferenz 1958 war der Gedanke an eine gerichtlichen Kontrolle von Exekutiventscheidungen endgültig verworfen worden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde bereits 1952 abgeschafft. Neben verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen war der Rechtsschutz gegen Maßnahmen und Entscheidungen von Behörden daher nur noch im Wege der sogenannten allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht möglich. Zuständig hierfür waren die Staatsanwaltschaften als Exekutivorgane. Sie erwiesen sich jedoch mit dieser Aufgabe heillos überfordert und die Gesetzmäßigkeitsaufsicht endete nicht selten dort, wo es sich um Rechtsbrüche politischer oder wirtschaftlicher Funktionäre handelte (*Behlert*, S. 328). Zudem war aufgrund interner Zuständigkeitsweisungen mit den Ausreisewilligen eine große Betroffenenengruppe von diesem Kontrollinstrument ausgeschlossen, obwohl diese besonders häufig Opfer rechtswidriger Entlassungen, Wohnungskündigungen oder von Behördenwillkür waren (*Markovits*, S. 79). Das daneben 1961 eingeführte Eingabewesen sollte eine systemimmanente Korrektur von Verwaltungsfehlern ermöglichen. Die Erfolgsaussichten entsprachen den von Verwaltungsprozessen, waren aber „von paternalistischen Denken geprägt“ (*Wesel*, S. 135). Erst 1988 wurde mit dem Gesetz zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen eine eingeschränkte Verwaltungsgerichtsbarkeit wiedereingeführt. Sie war jedoch auf die bloße Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für exekutives Handeln beschränkt und erstreckte sich damit nicht auf die Überprüfung von

Ermessensentscheidungen.

Die Betrachtung des Verhältnisses von „Macht und Justiz“ sollte auch nicht am Selbstverständnis der DDR-RichterInnen vorbeigehen. Diese haben sich – vor allem ab den 1970/80er Jahren in ihrem Selbstbild ihre Unabhängigkeit dadurch bewahrt, dass sie (oft) Versuche politischer Einflussnahme ins Leere laufen ließen (*Markovits*, S. 24 f.). Für die Notwendigkeit einer periodisierenden Betrachtungsweise spricht auch das von Gysi beobachtete Verhalten der Strafgerichte, die bis in die 70er Jahre typischerweise den Anträgen der Staatsanwaltschaft folgten, danach aber immer häufiger von ihnen abwichen.

Die Reaktionen der RichterInnenschaft in der unmittelbaren „Wendezeit“ sprechen einerseits für eine Hilflosigkeit mangels Orientierung durch eine ebenfalls paralyisierte Leitungsebene, andererseits lässt sich zeitgenössischen Stellungnahmen ein gesetzespositivistisch anmutendes „reines Gewissen“ entnehmen: Die DDR-RichterInnen hätten im großen und ganzen gesetzmäßig und rechtmäßig gehandelt, vielmehr seien die vom übersteigerten Sicherheitsdenken geprägten Straftatbestände zu kritisieren, die aber von den an Recht und Gesetz gebundenen RichterInnen anzuwenden gewesen seien (*Peller/Hühnefeld*, S. 9; *Gänzel*, S. 431-436)

Zur Rechtsanwaltschaft sei aus Platzgründen nur kurz angesprochen, dass ihr bzw. einer an der konsequenten Vertretung der MandantInneninteressen orientierten Arbeitsweise als überholtes Relikt bürgerlichen Rechtsdenken anfangs offene Feindschaft entgegenschlug und sich das Verhältnis zur Anwaltschaft erst ab Mitte der 60er Jahre normalisierte (*Gysi*, S. 43 f.). Die Kollektivierung der Rechtsanwälte in

Kollegien zum Anfang der 50er Jahre sei auch ein – letztendlich nicht gelungener – Versuch gewesen, die RechtsanwältInnen zu disziplinieren.

Wegen des Umfangs nicht zu leisten, war ein Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete. Wenigstens erwähnt werden soll das Strafrecht. Dieses soll zunächst von einer, stalinistischen Einflüssen zugeschriebenen „Verbrechen-als-Klassenkampf“-Ideologie geprägt gewesen sein (*R. Schröder*, FHI 2004, Rn 5-8). Später ginge das StGB von 1968 zu einem differenzierenden „Freund-Feind-Denken über, während die Tatbestände des 2. und 8. Kapitels⁵ wegen ihrer extensiven Fassung zu Repressalien gegen politische Oppositionelle dienen oder zumindest instrumentalisiert waren (*R. Schröder*, a.a.O., Rn 8; *Peller/Hühnefeld*, S. 9).

Die DDR – ein Unrechtsstaat?

Literatur: *Alex* 1993, S. 207 ff.; *Brunner* 1975; *Lotze* 1990, S. 195 ff.; *Heinrich* 1989; *Markovits* 1993; *Müller* 1992, S. 281 ff.; *Ruben* in: V. Schöneburg, 1992a, S. 49 ff.; 1992b, S. 1–5; *Schöneburg, Volkmar* 1998, S. 146-154; 1996 in: *Bisky* 1996, S. 334 ff.; *Sendler* 1993, S. 1 ff.; 1991, S. 379 ff.; *Schroeder* 1993, S. 201 ff.; *Ulbricht* 1958; *Wesel* 1997, S. 508 f.; 2003, S. 95 ff.

Die am 15. Mai diesen Jahres veröffentlichten Empfehlungen der „Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbands Aufarbeitung der SED-Diktatur“ zeigen, dass die deutsch-deutsche Geschichtsaufarbeitung ein aktuelles Thema ist. War die DDR ein Unrechtsstaat? Über diese Frage wurde bereits zu Beginn der 1990er Jahre u.a. von PolitikwissenschaftlerInnen, JuristInnen, HistorikerInnen und PolitikerInnen heftig diskutiert. Innerhalb dieser Diskussion wurde der Begriff des Unrechtsstaates im Zusammenhang mit

der DDR auf unterschiedliche Ebenen gestellt. Man sprach vom „Verbrecherstaat“, vom Staat, der „im Kern Unrechtsstaat“ sei oder ausschließlich vom „Unrechtsstaat“. An Hand einiger ausgewählter Texte, soll hier auf die einzelnen Positionen der Autoren eingegangen werden.

DDR – kein Rechtsstaat

Zunächst ist festzuhalten, dass keiner der Autoren die DDR als Rechtsstaat, im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben, bezeichnet hätte. Dies wird unter anderem durch die These ausgeschlossen, die DDR habe in vielen ihrer Gesetze „Unrecht legalisiert“ (*Fricke*). Dies wird am Beispiel des § 27 DDR-GrenzG vom 5. Strafsenat des BGH in seinem Revisionsurteil zum Urteil über die so genannten Mauerschützen bestätigt. Hiernach verstößt der Schusswaffengebrauch an der innerdeutschen Demarkationslinie grob gegen die allgemein anerkannten und von jedem Staat zu beachtenden Menschenrechte auf Leben und Freizügigkeit. Auch *Sendler* erkennt in Auseinandersetzung mit *Müller* an, dass alle wesentlichen Elemente der Rechtsstaatlichkeit, wie die Unparteilichkeit des Rechts, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Kontrolle der Exekutive durch unabhängige Gerichte oder auch die Bindung an die Grundrechte nicht gegeben waren. War die DDR deshalb ein Unrechtsstaat?

DDR – Ein Unrechtsstaat?

Zum Teil wird argumentiert, dass die Staatsform, die nicht den Kriterien des bürgerlichen Rechtsstaates in seiner klassischen Form entspricht, ein Unrechtsstaat sei (*Fricke*). Frei nach dem Motto: Was nicht Rechtsstaat ist, muss Unrechtsstaat sein. Demnach müsste allen Staaten, die nicht der verfassungsmäßigen Verpflichtung, „das geltende Recht zu



verwirklichen und die Herrschenden der Kontrolle durch unabhängige Gerichte zu unterwerfen“, nach *Frickes* Definition Unrechtsstaatscharakter zugesprochen werden. Dies wäre, wie *V. Schöneburg* anmerkt, die überwiegende Zahl gegenwärtiger und vergangener Staaten. Er nennt als Beispiel die BRD in den fünfziger Jahren, zur Zeit des Kalten Krieges. So kommt auch *Sendler* zu dem Schluss, dass, was kein Rechtsstaat ist, noch kein Unrechtsstaat sein muss. Darin stimmt *Wesel* (1997) ausdrücklich zu, denn was kein Rechtsstaat sei, müsse nicht automatisch das Gegenteil sein.

Doch was war die DDR dann? Indem *Wesel* die DDR als eine „andere Welt“ beschreibt, bringt er zum Ausdruck, dass eine Einordnung in die Bipolarität von Unrechts- bzw. Rechtsstaat an dieser Stelle nicht weiterhilft. *Sendler* hingegen versucht es und stellt die These auf, dass die DDR im Kern ein Unrechtsstaat war. Damit meint er, „dass es in einem solchen Staat durchaus Bereiche gibt, die sich auch in einem Rechtsstaat sehen lassen können“. Es stellt sich also die Frage, was das Unrecht im Kern ausmacht und wel-

che Bereiche differenziert betrachtet werden müssen. Die Instrumentalisierung und die Manipulierbarkeit des Rechts durch die Staatspartei sind charakteristisch für das Unrecht in der DDR. Dieser Ansicht ist auch *Alexy* und belegt dies mit Zitaten aus dem Vortrag *Walter Ulbrichts* zum Thema „Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland“, anlässlich der Babelsberger Konferenz. Ulbricht umschreibt dabei die „staatlichen und rechtlichen Einrichtungen“ als „Instrumente“ und „Hebel“ der „gesellschaftlichen Umwälzung“. So habe die DDR sich nicht dem Recht, sondern der Aufrechterhaltung der Macht um jeden Preis verschrieben, schreibt auch *Sendler*. Demzufolge habe das Recht unter dem Vorbehalt des Parteiwillens gestanden und sei willkürlich ausgelegt worden. Trotz dieser Ausführung zum bestehenden Unrecht in der DDR, legt *Sendler* Wert auf eine differenzierte Betrachtungsweise. Welches waren also die Bereiche, in denen die Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck kam?

Auch wenn ein Staat bereit ist, seine Rechtsordnung zur Disposition zu stellen, hat er ein Interesse dar-

an, dass die Bevölkerung Gesetze einhält und eine intakte Gerichtsbarkeit darüber wacht. Es wäre falsch davon auszugehen, dass es keine guten Gesetze in der DDR gab. *Sendler* nennt hier als Beispiele das Staatshaftungsgesetz und Teile des Zivilgesetzbuchs, als Ausschnitt einer Rechtsordnung, die in weiten Teilen eingehalten wurde. Zudem hat selbst das BVerfG in seiner Entscheidung vom 31.5.1960 festgestellt, dass die DDR, „nicht umhin kann, alltägliche Fragen des Gemeinschaftslebens auf weiten Strecken in einer Weise zu lösen, die sich äußerlich von einer formal rechtsstaatlichen Lösung fast nicht unterscheidet“. Aufgrund dieser Ausführungen weigert sich *Sendler* von der DDR als Unrechtsstaat an sich zu sprechen.

Andere Autoren sehen von einer Differenzierung in dieser Weise ab. *Schroeder* spricht in seinem Beitrag nicht ausdrücklich vom Unrechtsstaat, aber von „zahllosen, ungerechten, empörenden Urteilen und vielen Gesetzen, die nach unserer Auffassung [gemeint ist die Auffassung der BRD] Unrecht in Gesetzesform darstellen.“ Insoweit beschränkt sich *Schroeder* auf materielles Recht und damit auf die These, die DDR habe in ihren Gesetzen „Unrecht legalisiert“ (*Fricke*). Als Beispiel dient ihm hier Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR, den so genannten „Boykotthetzerparagraf“. Gemäß diesem Artikel wurden neben politischen Witzen über führende Repräsentanten, auch Hochverrat, staatsfeindliche Verbindungen, Terrorhandlungen und Beschädigungen an öffentlichen Sachen erfasst. *Schroeder* schreibt in diesem Zusammenhang, dass der Absatz 2, welcher als Strafgesetz benutzt wurde, zum „übelsten“ und „uferlosesten“ Strafgesetz aller Zeiten aufgebaut worden sei. Genau damit bestätigt er *Wesel*, der solchen

Vorwürfen die Behauptung entnimmt, die DDR mit Staaten gleichsetzen zu wollen, in deren Zentrum der verbrecherische Wille steht, rücksichtslos seine Ziele zu verfolgen, das Recht mit Füßen zu treten und letztlich eine Parallele zum „Dritten Reich“ herstellen zu wollen. Diese Parallele sei, so *Wesel*, jedoch falsch.

DDR – Vormundschaftsstaat?

An anderer Stelle wählt *Wesel* (2003, S. 140) einen eher rechtsphänomenologischen Zugang. Danach sei die DDR weder ein Rechtsstaat noch ein Unrechtsstaat gewesen, sondern eine Diktatur, in der das Recht – außer im politischen Strafrecht – eher eine Randerscheinung war (ähnlich auch *Brunner*, der 1975 noch von einer totalitären Diktatur sowjet-kommunistischer Prägung spricht). Dass es sich dabei möglichst allgemeinverständlich auf die notwendigsten Ordnungsfunktionen beschränkte, mache das Recht der DDR gerade im Zivilbereich zu einem weniger konfliktfreudigen, weniger militant „männlichen“ Recht als das im Kapitalismus. Dieses von *Markovits* (S. 73 f.) aufgegriffene Bild vom sozialistischen Recht als ein eher „weibliches“, das sich an der amerikanischen feministischen Rechtstheorie anlehnt (vgl. *Gilligan*, *Die andere Stimme*, München 1984), wird oft mit dem erzieherischen, auf Streitvermeidung und -unterdrückung gerichteten Charakter der Justiz, den geringen Sanktionen im nicht-politischen Strafrecht und dem für einen „vormundschaftlichen Staat“ (*Heinrich*) charakteristischen Integrationsprogramm im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen begründet. So archaisch dieses Bild von Geschlechterzuschreibung indes anmutet, so zweifelhaft ist es auch. *Markovits* relativiert es daher selbst. Zum einen

weil es sowieso nur für das Zivilrecht taugte, zum anderen aber auch das Rechtssystem des Kapitalismus weit- aus differenzierter und schutzgewährender ist, als dies der pauschal allem vorausgesetzte Stellenwert der Privatautonomie zunächst vermuten ließe. Insofern sieht sie in der Unterscheidung zwischen dem „streitorientierten“ (kapitalistischen) und dem „administrativen“ (sozialistischen) Stil der Entscheidungsfindung einen höheren Erklärungswert. Nach letzterem hätten sich die RichterInnen der DDR eher als gesellschaftliche KrisenmanagerInnen verstanden, erst in zweiter Linie sei es um die Entscheidung privater Streitigkeiten gegangen. Das administrative Justizverständnis zielt daher weniger auf die Durchsetzung der Rechte Einzelner als auf das Gesamtwohl. Wenn auch weder *Wesel* noch *Markovits* Zweifel an dem menschenverachtenden Charakter der Praktiken des MfS und des politischen Strafrechts sowie des Rechtswegausschlusses für Ausreisewillige ließen, so präsentieren sie dennoch für die DDR-Justiz das Bild einer Familie, in der mit den jungen Renegaten relativ nachsichtig umgegangen wurde, so lange sie sich nur bemühten, die aber mit voller Härte auf diejenigen reagierte, die aus ihrem Schutz herausbrechen wollten (1988 betrug ihr Anteil unter den aktenkundigen DelinquentInnen immerhin 27,5%, zugleich aber stellten die politischen Häftlinge 47% aller ostdeutschen Gefängnisinsassen dar, vgl. *Markovits* S. 63) – bis hin zu deren Rechtloserklärung im Zivilverkehr.

Ähnlich wird 1991 auch unter ostdeutschen RechtsphilosophInnen als Tagödie der DDR konstatiert, dass sich keine Gemeinschaft die Instrumentalisierung des Rechts durch den Staat leisten könne und die Totalität der Rechtsverhältnisse unmög-

lich unter der Dominanz des Strafrechts identifiziert werden könne, vielmehr das historisch überlieferte Recht einer Gesellschaft als ein im Sinne Hegels aufzuhebendes Erbe behandelt werden müsse, weil sonst die Rechtlosigkeit zum Prinzip erhoben würde. „Aber die wirkliche Geschichte der untergegangenen DDR ist die Geschichte der ignorantenhaften Negation dieser Einsicht gewesen“ (*Ruben*, S. 4).

Ob, und wenn auf welcher, der zu Beginn des Textes angeführten Ebenen, die DDR einzuordnen ist, kann in der Zusammenfassung grober Diskussionsausschnitte sicherlich nicht geklärt werden. Es scheint jedoch wichtig, die unterschiedlichen Blickwinkel bei der Beantwortung einer solchen Frage zu berücksichtigen und somit die Grautöne zu beachten, bevor schwarz-weiß gemalt wird.

Was bleibt von der DDR und ihren Rechtsideen?

Literatur: *Markovits* 1993, *Pasternack* 1999; 2001a; 2001b; *Tsatsos* 1991, S. 101 ff.; *Wesel* 1997, S. 509; 2003, S. 209 ff.; *Will/Wünsche/Gängel/Hohmann/Kuntschke/Schlink* in: *Will* 1995; *Wolff* 1993, S. 47

Die DDR als diskursives Ereignis

Doch was ist geblieben? Der Rechtspraktiker wird antworten: Nach Ablauf der Übergangsregeln im Einigungsvertrag ist nichts geblieben. *Wesel* (2003) formuliert es mehr oder weniger drastisch: „Es gab juristische Bibliotheken. Wer im Herbst 1990 in ihre Räume kam, sah völlig leere Regale.“ Zu einer Synthese von Rechtsregeln aus Ost und West ist es nicht gekommen. Obwohl *Tsatsos* in seinem 1991 erschienenem Text bereits im Titel von „Wiedervereinigung“ der deutschen Rechtswissenschaft spricht, bleibt er den Beweis für eine

wirkliche Vereinigung schuldig. Wenn nicht schon die Formulierung der „Wiedervereinigung der deutschen Rechtswissenschaft“ an sich zweifelhaft ist, bleibt doch zumindest strittig, ob die Umgestaltung zu einem gesamtdeutschen Rechtssystem auf der Grundlage des Grundgesetzes nicht *doch* Ausdruck eines schlicht additiven Vorgangs war, was *Tsatsos* jedoch verneint. Denn abgesehen von Restbeständen juristischer DDR-Literatur, auch in der Juristischen Fakultät am Bebelplatz, fristet die DDR in der Rechtswissenschaft heute lediglich als diskursives Ereignis und wissenschaftliches Objekt ein eher bescheidenes Dasein bzw. Nichtsein. Eine ganze Sammlung von Dissertationen, Dokumenten, Berichten und Essays führen die wissenschaftliche Diskussion um die DDR fort, worüber *Pasternack* (1999) bibliographisch berichtet. Er weist dabei jedoch auch auf die absteigende Tendenz dieser Auseinandersetzung hin, welche in besonderem Umfang in Ostdeutschland und Berlin stattgefunden hat (2001a).

Mahnende Erfahrung und gesellschaftlicher Auftrag

Rückblickend steht mangels praktisch juristischer Bezüge denn auch eher die Lehre aus der Erfahrung einer vollkommen anderen Welt und der darin erlebten juristischen Missstände im Vordergrund. Hierzu gehört nach *Will* die Kenntnis und Erfahrung, an einem neuen historischen Gebäude in Kenntnis seiner Mängel und Fehler, zu arbeiten, was aufgrund des ungebrochenen Führungsanspruchs der SED an seiner Unreformierbarkeit scheiterte. Damit diese Lehre bleibt, bedürfe es jedoch einer ideologiefreien Kommunikation über Vergangenheit und, nach *Wünsche*, einer differenzierten und gesamtdeutschen Bewertung. Zudem sei das Recht, wie

Gängel ausführt, erstmals als Mittel zum Aufbau einer bestimmten Gesellschaftsordnung genutzt worden, woraus seine Parteilichkeit, die Unterbewertung von politischen Rechten und letztlich auch seine Entwertung resultierte. Auch *Wesel* (1997) stimmt darin überein und schreibt, dass die DDR wieder eine willige Dienerin der Politik geworden sei, was als Mahnung für die Zukunft bleibe. Konkret resümierend, ist für *Hohmann* die Unverzichtbarkeit des formalen Rechtsstaates *sowie* der sozialen Gerechtigkeit als Bedingung für ein gerechtes Gemeinwesen zum Ausdruck gekommen, wofür die Einheit von persönlichen, politischen und sozialen Grundrechten unabdingbar sei. Hierin stimmt er mit *Kuntschke* überein, der als wesentliche Erkenntnis anführt, dass Freiheit einerseits aus Gleichheit und andererseits aus Demokratie besteht. Daneben lehre die Erfahrung insbesondere, dass in der Staatsrechtslehre immer wieder der Mensch und dessen Würde als Maß allen Rechts stehen müsse und dass es ohne Freiheit der Wissenschaft kein wirkliches wissenschaftliches Forschen und Arbeiten gibt (*Hohmann*).

Was bleibt, ist nach *Wünsche* außerdem eine potenzierte Unrechtsensibilität oder, wie *Wolff* es formuliert, die Erfahrung des „gebrannten Kindes“, das nun das Feuer scheut. Diese Sensibilität nutzend sei der Auftrag geblieben, die Vorzüge kritisch differenziert zu synthetisieren und in Kenntnis der Lehren aus der Vergangenheit nach Alternativen zu streben. *Markovits*, deren Arbeit nicht der herkunftsbedingten schweren Last der Parteilichkeit unterliegt, beschreibt zudem die Erkenntnis eines gänzlich anderen Rechtssystems hinsichtlich seines Funktionierens im Alltag wie auch seiner sehr verschiedenen Regelungsbereiche. Dabei er-

läutert sie beispielhaft die Rückwirkung dieser juristisch anderen Welt auf die in ihr lebenden Individuen, die sich aus ihrer Perspektive in der Ausprägung verschiedener Persönlichkeitstypen und kollektiver Identitäten widerspiegelt hat. Was bleibt, ist daher nicht weniger als auch die Feststellung und Bestätigung, dass das gesellschaftliche Sein das Bewusstsein nicht unberührt lässt.

*Marten Mittelstädt, Michael Plöse,
Michael Reis und Lars Winkler*

Nicht abgedruckt wurden folgende Abschnitte, die in Ausgabe 15 erscheinen sollen:

- DDR-Hochschulwesen und juristische Ausbildung
- Rechtswissenschaftliche Forschung in akademischen Einrichtungen
- Studierende als Motor der Wende an den Hochschulen
- Abwicklung und Neubeginn an der Humboldt-Universität
- Justizabwicklung und Wiederaufbau unter dem GG

1 <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/proj/psv/> (im November 2006)

2 <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/mxn/> (im November 2006)

3 Vgl. Art. 231 § 5 EGBGB; zur Fortgeltung des Zivilrechts der DDR nach der Wiedervereinigung: de Maizière.

4 Beispiele bei *E. Fraenkel*, Doppelstaat.

5 Beispielhaft: der 1942 durch ein Sondergericht zum Tode verurteilte 17-jährige polnische Zwangsarbeiter Walerian Wrobel (siehe H. Hannover, Republik vor Gericht [Bd. 2: 1975-1995], 2001, S. 279).

6 Vergl. insbesondere den Hinweis auf einen in den Preuß. Landtag eingebrachten Gesetzentwurf der SPD von 1925 (!) (S. 356, Fn. 39)

7 *H. Hannover/E. Hannover-Drück*, Politische Justiz 1918 – 1933, 152 ff., S. 239 f.

8 Staatsverbrechen, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert, Walter Ulbrichts Rechtsbegriff, Recht und Politik 1993, S. 207 ff.
- Baer, Andrea, Rechtsquellen der DDR – Steuerung auf der normativ-symbolischer Ebene, in: Rottleuthner, Steuerung usw.
- Beckert, Rudi, Die erste und letzte Instanz, Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995
- Braun, Johann, Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert, Die Rückkehr der Gerechtigkeit, München 2001
- Breithaupt, Dirk, Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, Berlin 1993
- Brunner, Georg, Einführung in das Recht der DDR, JuS-Schriftenreihe, München 1975
- Deutscher Bundestag: Protokoll der 37. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung usw.“, S. 8–19; Protokoll 39. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 28. Mai 1993 „Die Babelsberger Konferenz“, Berlin 1993
- Döring, Harald, Juristenausbildung in der DDR, Juristische Ausbildung (JA) 1990, S. 218 ff.
- Eckert, Jörn, Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit, Der Staat 33 (1994), S. 59–75
- Feth, Andrea, Die Volksrichter, in: Rottleuthner, Steuerung in der Justiz der DDR, Köln 1994, S. 351–377
- Fricke, Karl Wilhelm, Das Zusammenspiel von Politbürokratie, Staatssicherheit, Generalstaatsanwalt und Oberstem Gericht der DDR, RuP 1993, 135–139; Zur politischen Instrumentalisierung der Strafjustiz in der DDR, in: Fricke/Hückelheim, Verfolgung ohne Recht, Strafverteidigung im Rechtsstaat, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Jena, Berlin 2002
- Gängel, Andreas, Die DDR-Justiz im Prozeß der Wende, in: Rottleuthner, Steuerung, S. 429–447
- Kaelble, Hartmut u.a. (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994
- Haferkamp, Hans-Peter/Wudtke, Torsten, Richterausbildung in der DDR, forum historiae iuris, Oktober 1997, <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/9710haferkamp-wudtke.htm>
- Heinrich, Rolf, Der vormundschaftliche Staat, Vom Versagen des real existierenden Sozialismus, Hamburg 1989
- Hohmann, Bernd, Was bleibt von Forschung und Lehre des Staats- und Verwaltungsrechts der DDR?, in: Will, Rosemarie, Rechtswissenschaft in der DDR – Was wird von ihr bleiben?, Sinzheim 1995
- Janke, Gerd: Die Rechtsprechung zur Anwendung des ZGB der DDR, Neue Justiz (NJ) 2006, S. 7 ff. und 54 ff.
- Jelowik, Lieselotte, Die Babelsberger Konferenz, in: Melzer, Ingetraud/ Schröder, Horst u.a. (Autorenkollektiv), Staats- und Rechtsgeschichte der DDR, Grundriß, Berlin (Ost) 1983, S. 145 f.
- Jordan, Carlo, Kadenschmiede Humboldt-Universität zu Berlin – Aufbegehren, Säuberungen und Militarisierung 1945–1989, Berlin 2001
- Klenner, Hermann, in: Deutscher Bundestag, 39. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 28. Mai 1993 „Die Babelsberger Konferenz“, Berlin 1993; Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR, Annäherungen, Rede vom Ostdeutschen Juristentag 1992, in: Wirtschaftsrecht 1/1993, S. 1–4
- Küpper, Mechthild, Die Humboldt-Universität, Einheitsschmerzen zwischen Abwicklung und Selbstreform, Berlin 1993
- Lehmann, Karl-Heinz, Referat Juristenausbildung in der DDR, Tagung: Versuch in Gerechtigkeit – Welche Juristen braucht die Demokratie?, 1.–2.6.2006, FES – Forum Berlin, Berlin 2006
- Lotze, Lothar, Die Idee des Sozialismus und die Rechtsstaatlichkeit, in: Neue Justiz 1990, S. 195 ff.
- Markovits, Inga, Die Abwicklung – Ein Tagebuch zum Ende der DDR-Justiz, München 1993
- Maizière, Lothar de, Die Vereinheitlichung des Zivilrechts im Wiedervereinigungsprozess, in: forum historiae iuris, <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/0012demaiziere.htm>.
- Mehlig, Johannes, Wendezeiten, Die Strangulierung des Geistes an den Universitäten der DDR und dessen Erneuerung, Bad Honnef 1999
- Müller, Ingo, Die DDR – ein „Unrechtsstaat“?, Neue Justiz 1992, S. 281 ff.
- Pasternack, Peer, Hochschule & Wissenschaft in SBZ/DDR/Ostdeutschland 1945–1995, Annotierte Bibliographie für den Erscheinungszeitraum 1990–1998, Weinheim 1999; Gelehrte DDR – Die DDR als Gegenstand der Lehre an deutschen Universitäten 1999–2000, Wittenberg 2001 (2001a); DDR-Bezogene Hochschulforschung – Eine thematische Eröffnungsbilanz aus dem HoF Wittenberg, Weinheim und Basel 2001 (2001b)
- Peller, Wolfgang/Hünefeld, Gerhard, Gerichte und Richter im Rechtsstaat, Neue Justiz 1990 (Heft 1), S. 9–12
- Rottleuthner, Steuerung in der Justiz der DDR, Einflussnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 351–377
- Ruben, Peter in: V. Schöneburg, Philosophie des Rechts und das Rechts der Philosophie, Festschrift für Hermann Klenner, Frankfurt a.M. 1992, S. 1–5
- Schöneburg, Karl-Heinz, Die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958: Dialektik von Ziel, Inhalt und Wirkungsgeschichte, Neue Justiz 1990, S. 5 ff.
- Schöneburg, Volkmar, Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten, in: Neue Justiz 1992, S. 49 ff. (1992a); Philosophie des Rechts und das Rechts der Philosophie, Festschrift für Hermann Klenner, Frankfurt a.M. 1992 (1992b); Unrechtsstaat DDR?, in: Lothar Bisky u. a.: Die PDS-Herkunft und Selbstverständnis, Berlin 1996, S. 334 ff.; Recht und Repression in der DDR, in: UTOPIE kreativ, H. 91/92 (Mai/Juni) 1998, S. 146–154; Die Natur des Rechts – Hermann Klenner zum 75. Geburtstag, UTOPIE kreativ, H. 123 (Januar) 2001, S. 17–32
- Schroeder, Friedrich-Christian, Die Übernahme der sozialistischen Rechtsauffassung in ihrer Stalinschen Ausprägung in der SBZ/DDR, in: Protokoll der 37. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung usw.“, S. 8–19 (= Recht und Politik 1993, S. 201 ff.);
- Schröder, Horst, Zur Geschichte der Staats- und Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin (DDR) 1987
- Schröder, Rainer/Bär, Fred, Zur Geschichte der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Kritische Justiz 1996, 447–465; Justiz in den deutschen Staaten seit 1933, Prolegomena zu einem Justizvergleich, forum historiae iuris, 25. Oktober 1999: <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/articles/9910schroeder.htm>; Geschichte des DDR-Rechts: Straf- und Verwaltungsrecht, Forum Historiae Iuris 2004: <http://www.forhistiur.de/zitat/0404schroeder.htm>
- Sender, Horst, Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, in: Neue Justiz, 1991, S. 379 ff.; Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1993, S. 1 ff.
- Tsatsos, Dimitris Th., Zur Wiedervereinigung der deutschen Rechtswissenschaft, Juristenzeitung (JZ) 1991, S. 101 ff.
- Ulbricht, Walter, in: Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958
- Vollnhals, Clemens, Das Ministerium für Staatssicherheit, in: Kaelble, Hartmut u.a. (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, S. 498–518.
- Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts München 1997, S. 587 ff.; Recht, Unrecht und Gerechtigkeit, Von der Weimarer Republik bis heute, München 2003, S. 95 ff.
- Werkentin, Falco, Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED, in: Rottleuthner, Steuerung der Justiz in der DDR, S. 93–133
- Wieland, Günther, Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, Neue Justiz 1991 (Heft 2), S. 49–53
- Will, Rosemarie, Rechtswissenschaft in der DDR – Was wird von ihr bleiben?, Sinzheim 1995
- Wolff, Friedrich, Schlußbemerkungen zum Ostdeutschen Juristentag, Vortrag zum Ostdeutschen Juristentag 1992, Wirtschaftsrecht/Zeitschrift für Theorie und Praxis 1993, S. 47